

# RAW

Österreichisches

# Recht der Wirtschaft *aktuell*

8a/98

## Wirtschaftsrecht

Christian Nowotny:

**Umgründung auf Alleingesellschafter**

OGH:

**Veruntreuung durch Treuhänder**

## Arbeitsrecht/Sozialrecht

**Kündigungsfreiheit und Kündigungsschutz  
im Kleinbetrieb**

Roland Gerlach:

**Beweislastverteilung bei verspäteter  
Entlassung**

## Steuerrecht

Martin Atzmüller:

**Arbeitszimmerregelung  
verfassungskonform – oder doch nicht?**

Peter Farmer:

**Verlust der Familienbeihilfe bei  
Auslandsstudium verfassungswidrig?**

Verlag  
**Orac**

8a/98, S. 445 – 508

# Zur Abgrenzung der Begriffe „Koordinierung“ und „Bauaufsicht“

Der Werkbesteller hat für Koordinierungsfehler nur soweit einzustehen, als diese einer fehlerhaften Anweisung entsprechen oder ihrem Wesen nach einer solchen nahekommen.

Mag. Andreas Kaufmann  
Vertr.-Ass. Universität Graz

## 1. Die unterschiedliche Behandlung von „Koordinierung“ und „Bauaufsicht“

Nach herrschender Ansicht<sup>1)</sup> obliegt es dem Werkbesteller (Bauherrn), die einzelnen Leistungen der bei der Werkerrichtung tätigen Unternehmer zu koordinieren und für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Beauftragt er mit der Koordinierung einen Dritten (idR einen Architekten), so hat er für dessen Fehler in diesem Bereich einzustehen. Dessen Fehler in der Bauaufsicht können ihm hingegen nicht im Rahmen des Mitverschuldens angelastet werden, weil die Bauaufsicht nur im Interesse des Bauherrn, nicht aber in jenem der Werkunternehmer erfolgt.

Die sich daraus ergebende unterschiedliche Konsequenz, je nach Einordnung des Fehlers als mangelhafte Koordinierung oder mangelhafte Bauaufsicht, zeigt, wie wichtig eine

Abgrenzung zwischen diesen Begriffen in der Praxis ist. Eine solche wurde jedoch bisher noch nicht nachhaltig getroffen.

In einem vom OLG Köln entschiedenen Fall<sup>2)</sup> traten etwa Feuchtigkeitsschäden auf, weil die Rohre einer Fußbodenheizung rissen. Die Ursache lag darin, daß die notwendige Ummantelung der Kupferrohre zum Teil nicht vorhanden war, als der Estrich vom Werkunternehmer (=WU) 2 auf das Rohrleitungssystem des WU 1 aufgebracht wurde. Der Architekt erteilte dem WU 2 den Auftrag zur Verlegung des Estrichs, nachdem ihm der WU 1 mitgeteilt hatte, daß er mit seiner Leistung fertig sei und mit der Verlegung begonnen werden könne.

## 2. Die „Koordinierungspflichten“ des Werkbestellers

Das OLG Köln stufte das Verhalten des Architekten als Koordinierungsfehler ein, für den der Bauherr gem § 278 BGB gegenüber dem ausführenden Unternehmer einzustehen hat.

1) Vgl etwa Iro, Die Warnpflicht des Werkunternehmers, ÖJZ 1983, 505 (513 f); derselbe, JBl 1993, 524 (Entscheidungsanmerkung); Dullinger, Mitverschulden von Gehilfen, JBl 1990, 91 (96); Schwarz, Haftungsfragen aus dem Bauvertragsrecht (1994) 86; Rebhahn in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB: VI (1997) § 1168 Rz 15; OGH ecollex 1997, 243; ecollex 1998, 125 = RdW 1998, 67.

2) OLG Köln in Schäfer/Finnerl/Hochstein, Rechtsprechung zum privaten Baurecht (1954–1977/78) § 635 BGB Nr 9.

Diese Ansicht schießt jedoch mE weit über den Zweck der Koordinierungspflicht hinaus.

Im Rahmen der Koordinierung soll der Werkbesteller vor allem die geeigneten Rahmenbedingungen für das Gelingen der Werkausführung schaffen. Im Zuge dessen obliegt es ihm, insb die notwendigen Pläne beizustellen und die einzelnen Werkabläufe in Gang zu setzen<sup>3)</sup>.

Soweit sie den Werkbesteller betrifft, ist die Koordinierung mE, wie zB auch die Planung, nur als ein Unterfall der Anweisung zu verstehen. Der Werkbesteller hat daher für Koordinierungsfehler einzustehen, wenn er oder zB sein Architekt durch Weisungen oder Anordnungen in die Ausführungen der Werkunternehmer eingreift oder ihnen eine bestimmte Vorgangsweise vorgibt.

Dafür spricht, daß auch der BGH eine Verletzung der Koordinierungspflicht des Werkbestellers nur dann annimmt, wenn die Pflichtverletzung des Architekten ihrem Wesen nach einem Planungsfehler nahekommt oder bereits als solcher gewertet werden kann<sup>4)</sup>. Auch er geht folglich von einer Anweisung oder etwas „einer Anweisung Entsprechendem“ aus.

Die bloße Abnahme oder Überprüfung der Leistungen der Werkunternehmer auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hat er hingegen nicht zu vertreten. Diese gehören zu den Bauaufsichtspflichten, die der Architekt nur dem Werkbesteller gegenüber schuldet<sup>5)</sup>.

In aller Regel sind für die Errichtung eines Werkes eine Vielzahl nacheinander auszuführender und aufeinander aufbauender Werkleistungen verschiedener Unternehmer notwendig. Sehr häufig wird dabei die Werkleistung eines Unternehmers durch Mängel einer früher erbrachten Leistung eines anderen Unternehmers beeinträchtigt. Würde dem Bauherrn jedes Nichterkennen einer mangelnden Werkleistung als Koordinierungsfehler zugerechnet, so wäre zum einen ein gänzlicher Ersatzanspruch gegen einen Werkunternehmer wegen mangelnder Werkerbringung oder der dadurch hervorgerufenen Schäden kaum mehr vorstellbar und zum anderen müßte de facto jeder Bauherr die Sachkunde eines jeden einzelnen der am Bau Beteiligten selbst aufbringen, um ein Bauvorhaben durchführen zu können.

Die Koordinierungspflicht, die der Bauherr zu vertreten hat, muß daher jedenfalls dort ihre Grenze finden, wo es um die Abstimmung der Leistungen von Fachleuten geht, deren Sachkenntnis weder der Bauherr noch der Architekt aufbringen muß<sup>6)</sup>.

### 3. Die „Koordinierungspflichten“ des Werkunternehmers

Um das Gelingen des Gesamtwerkes zu gewährleisten, müssen sich daher die einzelnen Werkunternehmer, vor allem in Bereichen, die eine besondere Sachkenntnis erfordern, selbst koordinieren, indem sie untereinander einen „technischen Schulterschluß“ suchen<sup>7)</sup>.

Damit würde den Werkunternehmern mE keine besondere Last aufgebürdet. Eine solche Verpflichtung ist im Gegenteil nur ein Ausfluß der vertraglichen Pflichten jedes Werkunternehmers. Meiner Ansicht nach muß jeder Werkunternehmer, um den vereinbarten Erfolg letztlich sicherzustellen, dafür sorgen, daß die nachfolgenden Unternehmer vertragsgemäß richtig auf seiner eigenen Leistung aufbauen können.

Teilt daher der WU 1 dem Architekten mit, er sei mit seiner Leistung fertig, und beauftragt in der Folge der Architekt den WU 2, so handelt es sich zwar um einen Bereich der Koordinierung, jedoch nicht um einen, den der Werkbesteller dem Werkunternehmer schuldet, sondern einen, zu dem der Werkunternehmer dem Werkbesteller gegenüber verpflichtet ist. Der Architekt ist in diesem Fall im Grunde als „Erfüllungsgehilfe“ (§ 1313a ABGB) des WU 1 anzusehen, wenn ihn dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bezieht. Zwar hat der WU 1 den Architekten nicht selbst ausgewählt, er hat ihn aber immerhin freiwillig hinzugezogen und bei mangelndem Vertrauen in den Architekten hätte er überdies die Möglichkeit gehabt, seiner Verpflichtung gegenüber dem Werkbesteller selbst nachzukommen oder ihn aufzufordern, einen anderen Architekten beizustellen.

Der Architekt ist gewissermaßen als „Koordinator“<sup>8)</sup> bzw als „zentrale Schaltstelle“ zur Verwirklichung des Bauvorhabens anzusehen. Er erfüllt dabei aber nicht immer zwangsläufig eine dem Werkbesteller obliegende Koordinierungspflicht. So liegt auch im angeführten Beispiel mE nur ein Fehler in der Bauaufsicht vor<sup>9)</sup>, weil die Koordinierungspflicht des Werkbestellers nicht so weit reichen kann, daß er alle Angaben oder Werkausführungen eines Werkunternehmers, insb wenn deren Erstellung bzw Überprüfung ein spezifisches Wissen erfordert, selbst überprüfen muß.

### 4. Die Systemkonformität der gewählten Abgrenzung

Eine an den Begriff der Anweisung angelehnte Abgrenzung wäre auch systemkonform. Läßt sich nämlich aus einer vertraglichen Vereinbarung nicht ableiten, inwieweit der Werkbesteller für die Koordinierung sorgen bzw verantwortlich sein soll, läßt sich also weder etwas für die Frage des eigenen Mitverschuldens noch etwas für die der Zurechnung von Hilfspersonen gewinnen, so ist in zweiter Linie die dispositive Norm des § 1168a ABGB heranzuziehen<sup>10)</sup>. Diese streicht zwei spezielle Umstände aus der Sphäre des Werkbestellers heraus, welche die Herstellung des Werkes beeinträchtigen können – die Beistellung eines untauglichen Stoffes und die Erteilung unrichtiger Anweisungen. Da insofern der Grund für das Unterbleiben des Werkes der Sphäre des Werkbestellers zuzuordnen ist, geht in diesen Fällen grundsätzlich die Preisgefahr auf diesen über, es sei denn, der Werkunternehmer hätte seine Warnpflicht schuldhaft verletzt.

3) Vgl Pflaum/Schima, Der Architektenvertrag (1991) 96.

4) Vgl BGH NJW 1972, 447; beachte auch Anm zu OLG Köln aaO.

5) Vgl etwa Pflaum/Schima, Architektenvertrag 96.

6) Vgl etwa Locher, Das private Baurecht<sup>2</sup> (1993) Rz 255.

7) Vgl Rebhahn in Schwimann, ABGB<sup>2</sup> VI § 1165 Rz 49; OGH JBI 1990, 656 (Dullinger) = SZ 63/20 = WBI 1990, 220.

8) Vgl etwa Locher, Baurecht Rz 255.

9) Vgl auch Motzke, Haftung im Bauwesen (1980) 144.

10) Vgl Kletečka, Mitverschulden durch Gehilfenverhalten (1991) 73.

Dem Gesetz ist jedoch nicht zu entnehmen, daß der Werkbesteller auch eigens für Koordinierungsfehler einzustehen hätte. Es erschiene daher naheliegend und systemgerecht, daß die Koordinierungspflichten des Werkbestellers nur soweit reichen bzw er für Koordinierungsfehler nur so weit einzustehen hat, als diese einer fehlerhaften Anweisung entsprechen bzw ihrem Wesen nach einer solchen nahekommen.

### 5. Tendenzen in der Rechtsprechung

In diese Richtung scheint nunmehr auch der OGH zu gehen<sup>11)</sup>. In RdW 1998, 67 kam es aufgrund eines mangelhaft

abgedeckten Daches zu Wassereintritten in einer Diskothek. Der erkennende Senat qualifizierte den Auftrag des Architekten an den Werkunternehmer, mit der Abdeckung des Daches zu beginnen, obwohl mit Regen zu rechnen war, als einen dem Werkbesteller zurechenbaren Koordinierungsfehler. Hingegen sah er das Nichterkennen des Architekten der mangelhaften Abdeckung des Daches nur als Fehler in der Bauaufsicht an, den der Werkbesteller nicht zu vertreten habe.

Der Auftrag des Architekten an den Werkunternehmer kann jedoch nur als Anweisung verstanden werden. Ohne es explizit auszudrücken, vertritt also offensichtlich auch der OGH die Auffassung, daß der Werkbesteller für Koordinierungsfehler nur so weit einzustehen hat bzw nur so weit zur Koordinierung verpflichtet ist, als diese einer Anweisung nahe- bzw gleichkommt.

<sup>11)</sup> Vgl etwa OGH RdW 1998, 67 (Iro).